

DE

027779/EU XXIII.GP
Eingelangt am 21/12/07

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21/12/2007
KOM(2007) 859 endgültig

2007/0288 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs

(Neufassung)

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat mit Beschluss vom 1. April 1987¹ ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Gemeinschaftsvorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.
2. Die Kommission hat mit der Kodifizierung der Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs² begonnen. Die neue Richtlinie sollte die verschiedenen Rechtsakte ersetzen, die Gegenstand der Kodifizierung sind³.
3. Zwischenzeitlich wurde der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden⁴ durch den Beschluss 2006/512/EG geändert, der das Regelungsverfahren mit Kontrolle einführt hat für Maßnahmen allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag erlassenen Basisrechtsakts, einschließlich durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen.
4. Gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁵ zu dem Beschluss 2006/512/EG, müssen, damit dieses Verfahren auf nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag angenommene Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind, angewandt werden kann, diese Rechtsakte nach den geltenden Verfahren angepasst werden.
5. Es ist daher angebracht die Kodifizierung der Richtlinie 95/64/EG in eine Neufassung umzuwandeln um die für die Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle erforderlichen Änderungen vornehmen zu können.

¹ KOM(87) 868 PV.

² Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Kodifizierung des *Acquis communautaire*, KOM(2001) 645 endgültig.

³ Anhang III Teil A dieses Vorschlags.

⁴ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁵ ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE .../.../EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom [...]

über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel □ 285 Absatz 1 □,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

▼ neu

- (1) Die Richtlinie 95/64/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs⁴ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁵. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/2007 der Kommission (ABl. L 290 vom 8.11.2007, S. 1).

⁵ Siehe Anhang IX Teil A.

▼ 95/64/EG Erwägungsgrund (1)
(angepasst)

- (2) Damit die Kommission (Eurostat) im Rahmen der gemeinsamen Seeverkehrspolitik die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, benötigt sie regelmäßig vergleichbare, zuverlässige und aufeinander abgestimmte Statistiken über den Umfang und die Entwicklung des Güter- und Personenseeverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten.
-

▼ 95/64/EG Erwägungsgrund (2)

- (3) Darüber hinaus ist es sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Marktteilnehmer wichtig, über genaue Kenntnisse über den Seeverkehrsmarkt zu verfügen.
-

▼ 95/64/EG Erwägungsgrund (5)

- (4) Die Erhebung statistischer Daten in der Gemeinschaft auf einer konsistenten oder harmonisierten Grundlage ermöglicht die Schaffung eines integrierten Systems, das zuverlässige, kompatible und aktuelle Informationen liefert.
-

▼ 95/64/EG Erwägungsgrund (6)

- (5) Es ist erforderlich, die Vergleichbarkeit der Daten über den Güter- und Personenverkehr in bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten und in bezug auf die einzelnen Verkehrszweige herzustellen.
-

▼ 95/64/EG Erwägungsgrund (11)

- (6) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip stellt die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Informationen ermöglichen, eine Maßnahme dar, die nur auf Gemeinschaftsebene wirksam durchgeführt werden kann; demgegenüber erfolgt die Datenerhebung in den einzelnen Mitgliedstaaten unter der Federführung der jeweiligen Einrichtungen und Institutionen, die für die Erstellung der amtlichen Statistiken zuständig sind.
-

▼ neu

- (7) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁶ erlassen werden.

- (8) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, besondere Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner
-

⁶ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200, 22.7.2006, S. 11).

Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, unter anderem durch eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, müssen sie gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

- (9) Da die neuen, in die vorliegende Richtlinie aufzunehmenden Elemente lediglich das Ausschussverfahren betreffen, brauchen die Mitgliedstaaten sie nicht umzusetzen.
- (10) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang IX Teil B aufgeführten Richtlinie unberührt lassen —

▼ 95/64/EG (angepasst)

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

☒ Erstellung von Statistiken ☒

Die Mitgliedstaaten erstellen gemeinschaftliche Statistiken über die Beförderung von Gütern und Personen durch Seeschiffe, die Häfen in ihrem Hoheitsgebiet anlaufen.

▼ 95/64/EG

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- a) „Güter- und Personenseeverkehr“: die Beförderung von Gütern und Personen durch Seeschiffe auf Reisen, die ganz oder teilweise auf See stattfinden.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfaßt auch die Güter,

- i) die zu Offshore-Einrichtungen verschifft werden;
- ii) die aus dem Meeresboden gewonnen und in Häfen gelöscht werden.

▼ 95/64/EG (angepasst)

Bunker und Waren zur Versorgung von Schiffen ☒ sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ☒ ausgeschlossen;

- b) „Seeschiff“: ein Schiff, das nicht ausschließlich in Binnengewässern oder in geschützten Gewässern oder deren unmittelbarer Nähe oder in einer Hafenordnung unterliegenden Gebieten verkehrt.

Diese Richtlinie gilt nicht für Fischereifahrzeuge und Fischverarbeitungsschiffe, Bohr- und Explorationsschiffe, Schlepper, Schubschiffe, Schwimmbagger, Forschungs-/Vermessungsschiffe, Kriegsschiffe und Schiffe, die ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden;

- c) „Hafen“: ein Ort, der über Einrichtungen verfügt, die es Handelsschiffen ermöglichen, anzulegen, Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszuschiffen;
- d) „Nationalität des Seetransportunternehmers“: Die Nationalität des Landes, in dem die Geschäftstätigkeit des Seetransportunternehmers tatsächlich ihren Mittelpunkt hat;
- e) „Seetransportunternehmer“: jede Person, durch die oder in deren Namen ein Vertrag über die Beförderung von Gütern oder Personen auf dem Seeweg mit einem Verlader oder einem Passagier geschlossen wird.

Artikel 3

Erhebungsmerkmale

(1) Die Mitgliedstaaten erheben Daten, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

- a) Informationen über Ladung und Fahrgäste,
- b) Informationen über das Schiff.

Schiffe mit einer Bruttoraumzahl von weniger als 100 können von der Datenerhebung ausgenommen werden.

(2) Die Erhebungsmerkmale, nämlich die statistischen Variablen für die einzelnen Bereiche, die für ihre Aufgliederung zu verwendenden Systematiken und die Häufigkeit der Erhebung sind in den Anhängen I bis VIII aufgeführt.

(3) Die Erhebung der Daten stützt sich nach Möglichkeit auf verfügbare Quellen, um so die Belastung für die Auskunftspersonen zu beschränken.

▼ 95/64/EG
⇒ neu

Artikel 4

Häfen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie ⇒ erstellt die Kommission ⇐ eine codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste.

↓ neu

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der genannten Richtlinien durch Hinzufügung werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼ 95/64/EG (angepasst)

(2) Jeder Mitgliedstaat wählt aus der ☐ in Absatz 1 genannten ☐ Hafenliste die Häfen aus, über die jährlich ein Güterseeverkehr von mehr als 1 Million Tonnen oder ein Personenseeverkehr von mehr als 200 000 Bewegungen abgewickelt wird.

▼ 95/64/EG

Für jeden ausgewählten Hafen sind detaillierte Daten gemäß Anhang VIII für die Bereiche (Güter, Personen) zu übermitteln, für die dieser Hafen das Auswahlkriterium erfüllt; für den anderen Bereich sind gegebenenfalls zusammengefaßte Daten zu übermitteln.

(3) Für die nicht ausgewählten Häfen der Hafenliste sind zusammengefaßte Daten gemäß Anhang VIII, „Datensatz A3“, zu übermitteln.

▼ 95/64/EG (angepasst)
⇒ neu

Artikel 5

Genauigkeit der Statistiken

Die Datenerhebungsverfahren werden so konzipiert, daß die gemeinschaftlichen Seeverkehrsstatistiken eine für die in Anhang VIII aufgeführten Datensätze angemessene Genauigkeit aufweisen.

Die ⇒ Kommission erstellt die ⇐ Genauigkeitsanforderungen.

⇒ Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen der genannten Richtlinie durch Hinzufügung ⇐ werden ☐ gemäß ☐ dem ☐ in ☐ Artikel 11 Absatz 3 ☐ genannten ☐ ⇒ Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen ⇐.

Artikel 6

Aufbereitung der Ergebnisse der Datenerhebung

Die Mitgliedstaaten bereiten die gemäß Artikel 3 erhobenen statistischen Informationen so auf, daß vergleichbare Statistiken vorliegen, die die in Artikel 5  genannten  Genauigkeitsanforderungen erfüllen.

Artikel 7

Übermittlung der Ergebnisse der Datenerhebung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln  der Kommission (Eurostat)  die Ergebnisse der Erhebung nach Artikel 3, einschließlich der von ihnen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder Praktiken auf dem Gebiet der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärten Daten, und zwar gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. [1588/90] des [Rates]⁷.

(2) Die Ergebnisse werden entsprechend der im Anhang VIII festgelegten Struktur der statistischen Datensätze übermittelt. Die technischen Einzelheiten der Ergebnisübermittlung werden nach dem  in  Artikel 11 Absatz 2  genannten  Verfahren  erlassen .

(3) Die Übermittlung der Ergebnisse mit vierteljährlicher Periodizität erfolgt innerhalb von fünf Monaten und von Daten mit jährlicher Periodizität innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums.

Die erste Übermittlung bezieht sich auf das erste Quartal des Jahres 1997.

Artikel 8

Berichte

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission  (Eurostat)  sämtliche Informationen über das Erhebungsverfahren. Sie übermitteln ihr gegebenenfalls auch Angaben über alle wesentlichen Änderungen der angewandten Erhebungsverfahren.

⁷

ABl. L [151 vom 15.6.1990], S. [1].

Artikel 9

Verbreitung der statistischen Daten

Die Kommission ☒ (Eurostat) ☐ verbreitet mit der gleichen Periodizität, die für die Übermittlung der Ergebnisse gilt, entsprechende statistische Daten.

Einzelheiten der Veröffentlichung oder Verbreitung der statistischen Daten durch die Kommission ☒ (Eurostat) ☐ werden nach dem ☐ in ☐ Artikel 11 Absatz 2 ☐ genannten ☐ Verfahren ☐ erlassen ☐.

Artikel 10

Durchführungsbestimmungen

☒ Es werden ☐ Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen, die insbesondere ☒ folgendes ☐ betreffen:

- a) die Anpassung der Erhebungsmerkmale (Artikel 3) und des Inhaltes der Anhänge I bis VIII, sofern diese Anpassung nicht zu einem wesentlichen Anstieg der Kosten für die Mitgliedstaaten und/oder der Belastung der Auskunftspersonen führt;
- b) eine codierte und nach Ländern und Küstengebieten untergliederte Hafenliste, die von der Kommission regelmäßig aktualisiert wird (Artikel 4);
- c) die Genauigkeitsanforderungen (Artikel 5);
- d) die technische Beschreibung der Dateninhalte und der Codes für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission ☒ (Eurostat) ☐ (Artikel 7);
- e) die Einzelheiten der Veröffentlichung und der Verbreitung der Daten (Artikel 9).

☒ Die unter Buchstaben d und e genannten Maßnahmen werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen. ☐

 neu

Die unter Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen, zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der genannten Richtlinien, unter anderem durch Hinzufügung, werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼ 1882/2003 Art. 2 und Anhang II
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 11

☒ Ausschussverfahren ☒

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom⁸ eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm, im Folgenden „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

~~(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

↓ neu

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG, unter Beachtung von dessen Artikel 8.

▼ 95/64/EG (angepasst)

Artikel 12

☒ Mitteilung von innerstaatlichen Vorschriften ☒

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

▼

Artikel 13

Aufhebung

Die Richtlinie 95/64/EG, in der Fassung der in Anhang IX Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang IX Teil B aufgeführten Richtlinie aufgehoben.

⁸ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.

 95/64/EG (angepasst)

Artikel 14

☒ Inkrafttreten ☒

 95/64/EG

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

 95/64/EG (angepasst)

Artikel 15

☒ Adressaten ☒

 95/64/EG

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*In Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
[...]*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*

ANHANG I

VARIABLEN UND DEFINITIONEN

1. Statistische Variablen

a) Angaben über Ladung und Passagiere

- Bruttogewicht der Güter in Tonnen,
- Art der Ladung unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang II,
- Beschreibung der Güter unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang III,
- Meldehafen,
- Richtung des Verkehrs, eingehend oder ausgehend,
- beim Gütereingang: Einladehafen (d. h. der Hafen, in dem die Ladung auf das Schiff geladen wurde, mit dem sie im Meldehafen angekommen ist), wobei innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) der jeweilige Hafen gemäß der Hafenliste und außerhalb des EWR das Küstengebiet gemäß Anhang IV anzugeben ist;
- beim Güterausgang: Ausladehafen (d. h. der Hafen, in dem die Ladung von dem Schiff, mit dem sie den Meldehafen verlassen hat, abgeladen wird), wobei innerhalb des EWR der jeweilige Hafen gemäß der Hafenliste und außerhalb des EWR das Küstengebiet gemäß Anhang IV anzugeben ist;
- Anzahl der Passagiere, die eine Reise beginnen oder beenden, sowie Anzahl der Kreuzfahrtspassagiere auf Landausflug.

Für Güter in Containern oder Ro-Ro-Einheiten sind folgende Merkmale zusätzlich zu erfassen:

- Anzahl der Container (beladen und leer) insgesamt,
- Anzahl der leeren Container,
- Anzahl der beladenen und unbeladenen Ro-Ro-Einheiten insgesamt,
- Anzahl der leeren Ro-Ro-Einheiten.

b) Angaben über die Schiffe

- Anzahl der Schiffe,
- Tragfähigkeit („deadweight“) oder Bruttoraumzahl der Schiffe,
- Nationalität der Flagge unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang V,
- Schiffstyp unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang VI,
- Schiffgröße unter Bezugnahme auf die Systematik in Anhang VII.

2. Definitionen

a) „Container“: Transportgefäß, das

1. von dauerhafter Beschaffenheit und daher stabil genug ist, um mehrfach verwendet werden zu können;
2. so konstruiert ist, dass der Gütertransport mit einem oder mehreren Verkehrsmitigern ohne Umladen möglich ist;
3. mit Einrichtungen versehen ist, die seine rationelle Handhabung, insbesondere beim Umladen von einem Verkehrsmitiger in einen anderen, ermöglichen;
4. so konstruiert ist, dass es be- und entladen werden kann;
5. mindestens 20 Fuß lang ist.

- b) „Ro-Ro-Einheit“: mit Rädern versehener Gegenstand, der zum Transport von Gütern bestimmt ist, z. B. ein LKW, Anhänger oder Sattelzug, der auf ein Schiff gefahren oder gezogen werden kann. Eingeschlossen in diese Definition sind Anhänger für den Hafenbetrieb oder Schiffsanhänger. Die Klassifizierung sollte entsprechend der VNI/ECE-Empfehlung Nr. 21 „Codes for types of cargo, packages and packaging materials“ (Codes für Ladungstypen, Verpackungen und Verpackungsmaterial) erfolgen.
 - c) „Containerladung“: Container mit oder ohne Ladung, die auf die Schiffe, welche sie auf dem Seeweg befördern, verladen und aus ihnen entladen werden.
 - d) „Ro-Ro-Ladung“: Güter auf Ro-Ro-Einheiten, unabhängig davon, ob sie in Container geladen sind oder nicht, und Ro-Ro-Einheiten, die auf die Schiffe, welche sie auf dem Seeweg befördern, gefahren und von ihnen herumgefahren werden.
 - e) „Bruttogewicht der Güter“: Gewicht der beförderten Güter, einschließlich Verpackung, aber ohne Eigengewicht des Containers oder der Ro-Ro-Einheit.
 - f) „Tragfähigkeit (DWT)“: der in Tonnen angegebene Unterschied zwischen der Verdrängung eines Schiffes auf Sommerbetrieb in Wasser mit einem spezifischen Gewicht von 1,025 und dem Eigengewicht des Schiffes, d. h. der in Tonnen angegebenen Verdrängung eines Schiffes ohne Ladung, Brennstoff, Schmieröl, Ballastwasser, Frischwasser und Trinkwasser in den Tanks, verbrauchbare Vorräte sowie Fahrgäste, Besatzung und Habe.
 - g) „Bruttoraumzahl“: die gemäß den Bestimmungen des Internationalen Schiffsmessungsbereinkommens von 1969 erreichte Gesamtgröße des Schiffs.
 - h) „Kreuzfahrtpassagier“: Fahrgäst zur See, der eine Kreuzfahrt unternimmt. Passagiere auf Landausflügen sind ausgenommen.
 - i) „Kreuzfahrtschiff“: ein Fahrgastschiff, das den Passagieren ein rein touristisches Erlebnis vermittelt. Alle Passagiere sind in Kabinen untergebracht. An Bord gibt es Unterhaltungseinrichtungen. Schiffe im normalen Fährbetrieb zählen nicht zu dieser Kategorie, selbst wenn einige Passagiere die Fahrt als Kreuzfahrt betrachten. Frachtschiffe mit einigen wenigen Kabinen für Passagiere sind auszuschließen, ebenso Schiffe, die nur für Landausflüge genutzt werden.
 - j) „Landausflug von Kreuzfahrtpassagieren“: kurzer Besuch einer Touristenattraktion in Hafennähe durch einen Kreuzfahrtpassagier, unter Beibehaltung der Kabine an Bord.“
-

ANHANG II

SYSTEMATIK DER LADUNGSSARTEN

Kategorie (1)	Code einseitig	Code zweiseitig	Beschreibung	Gewicht	Anzahl
Flüssigut	1	1X	Flüssige Güter (keine Ladeeinheit)	X	
		11	Verflüssigtes Gas	X	
		12	Rohöl	X	
		13	Erdölprodukte	X	
		19	Sonstige flüssige Güter	X	
Schüttgut	2	2X	Schüttgüter (keine Ladeeinheit)	X	
		21	Erze	X	
		22	Kohle	X	
		23	Landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Getreide, Soja, Tapioka)	X	
		29	Sonstige Schüttgüter	X	
Container	3	3X	Güter in Großcontainern	X (2)	X
		31	20-Fuß-Ladeeinheiten	X (2)	X
		32	40-Fuß-Ladeeinheiten	X (2)	X
		33	Ladeeinheiten >20 Fuß und <40 Fuß	X (2)	X
		34	Ladeeinheiten >40 Fuß	X (2)	X
Roll-on/Roll-off (selbstfahrend)	5	5X	Mobile selbstfahrende Einheiten	X	X
		51	Güter in Straßengüterfahrzeugen mit Anhängern	X (2)	X
		52	Flows mit Anhängern, Motorräder und Wohnwagen	X (2)	X
		53	Omnibusse	X (2)	X
		54	Handelsfahrzeuge (einschließlich Import-/Export-Kraftfahrzeuge)	X	X (2)
Roll-on/Roll-off (nicht selbstfahrend)	6	6X	Lebende Tiere, „aus eigener Kraft“	X	X (2)
		61	Sonstige mobile selbstfahrende Einheiten	X	X
		62	Güter in Straßengüterverkehrsanhängern und Sattelanhängern ohne Zugmaschine	X (2)	X
		63	Wohnwagen und sonstige Straßen-, landwirtschaftliche und Industrieanhänger ohne Zugmaschine	X	X (2)
		69	Güter in Eisenbahnwagen, Anhängern für die Güterbeförderung auf See, Tragerschiffskleidern	X (2)	X
Sonstiges Stückgut (einschließlich kleiner Container)	9	9X	Sonstige mobile nicht selbstfahrende Einheiten	X	X
		91	Sonstige Ladung, a.n.g.	X	
		92	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	X	
		99	Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	X	
			Sonstige Stückgüter	X	

(1) Diese Kategorien stehen in Einklang mit der UN/ECE-Empfehlung Nr. 21.

(2) Bei der angegebenen Menge handelt es sich um das Bruttogewicht der Güter einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich des Gewichtes der Container oder Ro-Ro-Einheiten.

(3) Nur Gesamtzahl der Einheiten.

ANHANG III

NST 2007

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Fische und Fischereierzeugnisse
02	Kohle; rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genussmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel; Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe; kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a.n.g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 bis 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a.n.g.

▼ 98/385/EG Art. 3 Abs. 2
(angepasst)
▼ 2005/366/EG Art. 1 und
Anhang III (angepasst)

ANHANG IV

KÜSTENGEBIETE

Zu verwenden ist die im Bezugsjahr der Daten gültige Fassung der Geonomenklatur (☒ gemäß Artikel 9 der ☒ der Verordnung (EG) Nr. ☒ [1172/95] ☒ des [Rates]¹ aufgestelltes ☒ Länder- und Gebietsverzeichnis ☒ für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten).

▼ 2005/366/EG Art. 1 und
Anhang III

Der Code umfasst vier Stellen und setzt sich zusammen aus dem ISO-Alpha-2-Ländercode der oben genannten Nomenklatur, gefolgt von zwei Nullen (z. B. Code GR00 für Griechenland), außer bei Ländern, die in zwei oder mehr Küstengebiete untergliedert sind. Diese Küstengebiete sind durch eine vierte Stelle gekennzeichnet, die keine Null ist (sondern eine Ziffer zwischen 1 und 7), wie in der folgenden Liste dargestellt:

¹ ABl. L ☒ [118 vom 25.5.1995, S. 10.] ☒

Code	Küstengebiete
FR01	Frankreich: Atlantik-Nordseeküste
FR02	Frankreich: Mittelmeerküste
FR03	Französische Überseegebiete: Französisch-Guyana
FR04	Französische Überseegebiete: Martinique und Guadeloupe
FR05	Französische Überseegebiete: Réunion
DE01	Deutschland: Nordseeküste
DE02	Deutschland: Ostseeküste
DE03	Deutschland: Binnenland
GB01	Vereinigtes Königreich
GB02	Insel Man
GB03	Kanarische Inseln
ES01	Spanien: Nordatlantikküste
ES02	Spanien: Mittelmeer und Südatlantikküste, einschließlich der Balearen und der Kanarischen Inseln
SE01	Schweden: Ostseeküste
SE02	Schweden: Nordseeküste
TR01	Türkei: Schwarze Meer Küste
TR02	Türkei: Mittelmeerküste
RU01	Russland: Schwarze Meer Küste
RU02	Russland: Ostseeküste
RU03	Russland: Asien
MA01	Marokko: Mittelmeerküste
MA02	Marokko: Westafrikanische Küste
EG01	Ägypten: Mittelmeerküste
EG02	Ägypten: Rotmeer Küste
IL01	Israel: Mittelmeerküste
IL02	Israel: Rotmeer Küste
SA01	Saudi-Arabien: Rotmeer Küste
SA02	Saudi-Arabien: Golfküste
US01	Vereinigte Staaten: Nordatlantikküste
US02	Vereinigte Staaten: Südatlantikküste

Code	Küstengebiete
US03	Vereinigte Staaten: Golfküste
US04	Vereinigte Staaten: Süd pazifikküste
US05	Vereinigte Staaten: Nord pazifikküste
US06	Vereinigte Staaten: Große Seen
US07	Puerto Rico
CA01	Kanada: Atlantikküste
CA02	Kanada: Große Seen und Oberer St.-Lorenz-Strom
CA03	Kanada: Westküste
CO01	Kolumbien: Nordküste
CO02	Kolumbien: Westküsten
	Zusätzliche Codes
ZZ01	Off-shore-Anlagen
ZZ02	Aggregate und anderweitig nicht genannte

▼ 2005/366/EG Art. 1 und
Anhang IV (angepasst)

ANHANG V

NATIONALITÄT DER FLAGGE

Zu verwenden ist die im Bezugsjahr der Daten gültige Fassung der Geonomenklatur (☒) des gemäß Artikel 9 ☒ der Verordnung (EG) Nr. ☒ [1172/95] ☒ aufgestelltes ☒ Länder- und Gebietsverzeichnisses ☒ für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten).

▼ 2005/366/EG Art. 1 und
Anhang IV

Der Code umfasst vier Stellen und setzt sich zusammen aus dem ISO-Alpha-2-Ländercode der oben genannten Nomenklatur, gefolgt von zwei Nullen (z. B. Code GR00 für Griechenland), außer bei Ländern mit mehreren Flaggen. Diese Länder sind durch die vierte Stelle gekennzeichnet, die keine Null ist, wie in der folgenden Liste dargestellt:

Die Flaggen von Ländern mit mehreren Registern werden wie folgt codiert:

FR01	Frankreich
FR02	Französische Aomarkisgebiete (einschließlich Kerguelen)
IT01	Italien — erstes Register
IT02	Italien — internationales Register
GB01	Vereinigtes Königreich
GB02	Insel Man
GB03	Kanarinseln
GB04	Gibraltar
DK01	Dänemark
DK02	Dänemark (DIS)
PT01	Portugal
PT02	Portugal (MAR)
ES01	Spanien
ES02	Spanien (Rebeca)
NO01	Norwegen
NO02	Norwegen (NIS)
US01	USA
US02	Puerto Rico [®]

▼ 2005/366/EG Art. 1 und
Anhang V

ANHANG VI

SYSTEMATIK DER SCHIFFSTYPEN (ICST-COM)

	Typ	Zugehörige Schiffskategorien
10	Tankschiff	Ötankschiff Chemikaliotankschiff Flüssiggastankschiff Tankdeicher Sonstiges Tankschiff
20	Schüttgutfrachtschiff	Schüttgut-/Ötankschiff Schüttgutfrachtschiff
31	Containerschiff	Vollcontainerschiff
32	Spezialfrachtschiff	Leichter Frachtschiff Chemikalienfrachtschiff Frachtschiff zum Transport von Beinenkemmen oder Nuklearmaterial Viehtransportsschiff Fahrzeugtransportsschiff Sonstiges Spezialfrachtschiff
33	Stückgutfrachtschiff	Kühlschiff Ro-Ro-Fahrgastschiff Ro-Ro-Containerschiff Sonstiges Ro-Ro-Frachtschiff Stückgutfrachtschiff(Fahrgastschiff Stückgutfrachtschiff) Containerschiff Eindeckfrachtschiff Mehrdeckfrachtschiff
34	Trockenfrachtleichter/-schutz	Deckdeicher Leichter mit Hopperraum Lash-sea-Leichter Offene Schute Gedeckte Schute Sonstige Schuten
35	Fahrgastschiff	Fahrgastschiff (ohne Kreuzfahrtschiffe)
36	Kreuzfahrtschiff	Nur Kreuzfahrtschiffe
41	Fischereifahrzeug	Fischfangschiff (*) Fischverarbeitungsschiff (*)
42	Offshore-Fahrzeug	Bohrschiff (*) Versorgungsschiff für Offshore-Einrichtungen
43	Schlepper (*)	Schlepper (*) Schubschiff (*)
49	Sonstige (*)	Forschungs-/Vermessungsschiff (*) Schwimmbagger (*) Sonstiges Schiff a.n.g. (*)
XX	Unbekannt	Unbekannter Schiffstyp

(*) Sind nicht von dieser Richtlinie betroffen.

ANHANG VII

SCHIFFSGRÖSSENKLASSEN

Tragfähigkeit (DWT) oder Bruttoraumzahl (BRZ)

Diese Tabelle gilt nur für Schiffe mit einer Bruttoraumzahl von 100 oder mehr.

Klasse	Unterer Grenzwert		Oberer Grenzwert	
	DWT	BRZ	DWT	BRZ
01	—	100	bis 499	bis 499
02	500	500	999	999
03	1 000	1 000	1 999	1 999
04	2 000	2 000	2 999	2 999
05	3 000	3 000	3 999	3 999
06	4 000	4 000	4 999	4 999
07	5 000	5 000	5 999	5 999
08	6 000	6 000	6 999	6 999
09	7 000	7 000	7 999	7 999
10	8 000	8 000	8 999	8 999
11	9 000	9 000	9 999	9 999
12	10 000	10 000	19 999	19 999
13	20 000	20 000	29 999	29 999
14	30 000	30 000	39 999	39 999
15	40 000	40 000	49 999	49 999
16	50 000	50 000	79 999	79 999
17	80 000	80 000	99 999	99 999
18	100 000	100 000	149 999	149999
19	150 000	150 000	199 999	199 999
20	200 000	200 000	249 999	249 999
21	250 000	250 000	299 999	299 999
22	300 000 und mehr	300 000 und mehr	—	—

Hinweis: Werden auch Schiffe mit einer Bruttoraumzahl von weniger als 100 von dieser Richtlinie erfaßt, so sind sie der Größenklasse mit dem Code „99“ zuzuordnen.

▼ 2005/366/EG Art. 1 und
Anhang VI

ANHANG VIII

STRUKTUR DER STATISTISCHEN DATENSÄTZE

Mit den in diesem Anhang dargestellten Datensätzen wird die Periodizität der benötigten gemeinschaftlichen Seeverkehrsdaten angegeben. Jeder Datensatz definiert eine Kreuzklassifikation, für die Angaben von guter Qualität benötigt werden, mit einer begrenzten Zahl von Dimensionen auf unterschiedlichen Systematikebenen; alle anderen Dimensionen werden aggregiert:

▼ 2005/366/EG Art. 1 und
Anhang VI

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und anhand der Ergebnisse der nach Artikel 10 durchgeführten Pilotstudie über die Bedingungen für die Erhebung des Datensatzes B1.

ZUSAMMENGEFASSTE UND AUFGESCHLÜSSELTE STATISTIKEN

- Bei den sowohl für die Waren als auch für die Fahrgäste ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A1, A2, B1, C1, D1, E1, F1 und/oder F2.
- Bei den für die Waren, aber nicht für die Fahrgäste ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A1, A2, A3, B1, C1, E1, F1 und/oder F2.
- Bei den für die Fahrgäste, aber nicht für die Waren ausgewählten Häfen sind folgende Datensätze zu übermitteln: A3, D1, F1 und/oder F2.
- Bei den ausgewählten Häfen und den nicht ausgewählten Häfen (weder für Waren noch für Fahrgäste) ist folgender Datensatz zu übermitteln: A3.

Datensatz A1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsort und Relation

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsort	1 alphanumerisches Zeichen	Frachtkart, Anhang II

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz A2 Seeverkehr ohne Ladeeinheiten in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsort und Relation

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A2
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsort	2 alphanumerische Zeichen	Ladungsorten, Anhang II (Umerkategorien 1X, 11, 12, 13, 19, 2X, 21, 22, 23, 29, 9X, 91, 92 und 99)

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz A3 Zu erhebende Daten für ausgewählte Häfen und für Häfen, für die keine detaillierten Statistiken zu erstellen sind (vgl. Artikel 4 Absatz 3)

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	A3
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Sämtliche Häfen der Hafenliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)

Angaben: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Anzahl der Passagiere ohne Kreuzfahrtspassagiere.

Anzahl der Kreuzfahrtspassagiere, die eine Kreuzfahrt beginnen und beenden.

Anzahl der Kreuzfahrtspassagiere auf Landfluglinien Richtung nur eingehend (1) — (fiktiv).

Datensatz B1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsort, Waren und Relation

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	B1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsort	1 alphanumerisches Zeichen	Ladungsorten, Anhang II
	Ware	2 alphanumerische Zeichen	Gütersystematik, Anhang III

Angabe: Bruttogewicht der Güter in Tonnen.

Datensatz C1: Seeverkehr mit Ladeeinheiten in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsort, Relation und Angaben, ob beladen oder unbefladen

Periodizität: vierseitjährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	C1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsort	2 alphanumerische Zeichen	Ladungsorten (nur Container, Ro-Ro, Anhang II (Unterkategorien 3X, 31, 32, 33, 34, 5X, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 69))

Angaben: Bruttogewicht der Güter in Tonnen (Ladungsort: Unterkategorien 3X, 31, 32, 33, 34, 5X, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 69); Anzahl der Einheiten (Ladungsort: Unterkategorien 3X, 31, 32, 33, 34, 5X, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 69); Anzahl der leeren Einheiten (Ladungsort: Unterkategorien 3X, 31, 32, 33, 34, 5X, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 69)

Datensatz D1: Fahrgästeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Relation und Nationalität der Flagge

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	D1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Nationalität der Flagge	4 alphanumerische Zeichen	Nationalität der Flagge, Anhang V

Angabe Anzahl der Passagiere ohne Kreuzfahrgäste, die eine Reise beginnen oder beenden, und ohne Kreuzfahrgäste auf Landkreuzfahrt

Datensatz E1: Seeverkehr in den wichtigsten europäischen Häfen nach Hafen, Ladungsart, Relation und Nationalität der Flagge

Periodizität: jährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	E1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(0)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenliste
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Einlade-/Ausladehafen	5 alphanumerische Zeichen	EWR-Häfen der Hafenliste
	Relation	4 alphanumerische Zeichen	Küstengebiete, Anhang IV
	Ladungsart	1 alphanumerisches Zeichen	Ladungsarten, Anhang II
	Nationalität der Flagge	4 alphanumerische Zeichen	Nationalität der Flagge, Anhang V

Angabe Bruttogewicht der Güter in Tonnen

Datensatz F1: Europäischer Hafenschiffsverkehr nach Hafen, Typ und Größenklasse der Schiffe, in die Güter geladen und aus denen Güter gelöscht werden, in die Passagiere einsteigen und aus denen Passagiere aussteigen (einschließlich Kreuzfahrt Passagiere auf Landausflügen)

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	F1
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenlinie
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Schiffstyp	2 alphanumerische Zeichen	Schiffstyp, Anhang VI
	Schiffgröße	2 alphanumerische Zeichen	Tragfähigkeit, Anhang VII

Angaben: Anzahl der Schiffe,
Tragfähigkeit der Schiffe in Tonnen.

Datensatz F2: Europäischer Hafenschiffsverkehr nach Hafen, Typ und Größenklasse der Schiffe, in die Güter geladen und aus denen Güter gelöscht werden, in die Passagiere einsteigen und aus denen Passagiere aussteigen (einschließlich Kreuzfahrt Passagiere auf Landausflügen)

Periodizität: vierteljährlich

	Variablen	Darstellungsform	Systematik
Dimensionen	Datensatz	2 alphanumerische Zeichen	F2
	Bezugsjahr	4 alphanumerische Zeichen	(z. B. 1997)
	Bezugsquartal	1 alphanumerisches Zeichen	(1, 2, 3, 4)
	Meldehafen	5 alphanumerische Zeichen	Ausgewählte EWR-Häfen der Hafenlinie
	Richtung	1 alphanumerisches Zeichen	Eingehend, ausgehend (1, 2)
	Schiffstyp	2 alphanumerische Zeichen	Schiffstyp, Anhang VI
	Schiffgröße	2 alphanumerische Zeichen	Brunnraumzahl-Größenklasse, Anhang VII

Angaben: Anzahl der Schiffe,
Bruttoraumzahl der Schiffe"



ANHANG IX

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 14)

Richtlinie 95/64/EG des Rates
(ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25)

Entscheidung 98/385/EG der Kommission
(ABl. L 174 vom 18.6.1998, S. 1)

Nur Artikel 3

Entscheidung 2000/363/EG der Kommission
(ABl. L 132 vom 5.6.2000, S. 1)

Nur Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des
Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)

Nur Nummer 20 in Anhang II

Entscheidung 2005/366/EG der Kommission
(ABl. L 123 vom 17.5.2005, S. 1)

Nur Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 1304/2007
(ABl. L 290 vom 8.11.2007, S. 14)

Nur Artikel 1

Teil B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht (gemäß Artikel 13)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
95/64/EG	1. Januar 1997

ANHANG X

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 95/64/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Nummer 1 Absatz 1	Artikel 2 Buchstabe a Absatz 1
Artikel 2 Nummer 1 Absatz 2 Buchstaben a und b	Artikel 2 Buchstabe a Absatz 2 Ziffern i) und ii)
Artikel 2 Nummer 1 Absatz 3	Artikel 2 Buchstabe a Absatz 3
Artikel 2 Nummern 2 bis 5	Artikel 2 Buchstaben b bis e
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2	—
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 5, 6 und 7	Artikel 5, 6 und 7
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 8
Artikel 8 Absatz 2	—
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	—
Artikel 11	—
Artikel 12 einleitende Worte	Artikel 10 Absatz 1 einleitende Worte
Artikel 12, erster bis fünfter Gedankenstrich	Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis e
Artikel 12 sechster Gedankenstrich	—
Artikel 12 siebter Gedankenstrich	—
Artikel 12 letzte Worte	Artikel 10 Absatz 2
—	Artikel 10 Absatz 3

Artikel 13 Absätze 1 und 2	Artikel 11 Absätze 1 und 2
—	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 3	—
Artikel 14 Absatz 1	—
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 12
—	Artikel 13
Artikel 15	Artikel 14
Artikel 16	Artikel 15
Anhänge I bis VIII	Anhänge I bis VIII
—	Anhang IX
—	Anhang X